

JUGENDSCHUTZ

Bei uns wird Wert gelegt auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

Auch wir haben ein Interesse daran, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen.

Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

	Kinder unter 14 Jahre		Jugendliche unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten (darunter fallen auch Veranstaltungen mit Ausschank, z.B. Konzerte) <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	●		●	bis 24 Uhr ●
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben				
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	●		●	bis 24 Uhr ●
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe bei künstlerischer Betätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr ●		bis 24 Uhr ●	bis 24 Uhr ●
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten				
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				
Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))				
Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke oder Lebensmittel (z. B. Sprituosen)				
Abgabe und Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten, E-Shishas (auch nikotinfrei)				
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ <small>(Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden. Ausnahme: Altersfreigabe ab 12 Jahren: Besuch ab 6 Jahren ist in Begleitung mit personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet).</small>	bis 20 Uhr ●		bis 22 Uhr ●	bis 24 Uhr ●
Abgabe von Bildträgern (z.B. Videos, DVD's usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“				
Spielen an elektron. Bildschirmgeräten ohne Gewinnmögl. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“	●		●	●

erlaubt:



nicht erlaubt:



● = Beschränkungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Weitere Auskünfte zum Jugendschutz erhalten Sie bei:

Jugendschutzbeauftragter
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Stephan Rother
Tel.: 06571 14-2220
E-Mail:
Stephan.Rother@Bernkastel-Wittlich.de

Polizeidirektion Wittlich
Sachbereich Verkehr und Prävention
Hubert Lenz
Tel.: 06571 9152-513
E-Mail: Hubert.Lenz@polizei.rlp.de